

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2025

25.131

Motion der Fraktionen SVP (Sprecher Stephan Müller, SVP, Möhlin) und FDP vom 29. April 2025 betreffend Bildung von regionalen Förderangeboten (z. B. Einführungs-, Klein-, Integrations- und Spezialklassen) zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Förderbedarf; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Die nachstehende Begründung steht in engem Zusammenhang mit jener der (25.143) Motion der Fraktionen FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) und SVP vom 29. April 2025 betreffend Bildung von Förderklassen zur gezielten Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Förderbedarf.

Verständnis der integrativen Schule im Kanton Aargau

In der Aargauer Volksschule treffen Kinder aus allen gesellschaftlichen Schichten, aus Familien mit unterschiedlichsten Wertvorstellungen und aus verschiedensten kulturellen Herkünften aufeinander. Diese alle auf respektvoller Basis zu integrieren, ist ein grundlegender Auftrag der Volksschule sowie ein zentrales Element einer demokratischen Gesellschaft. Die Volksschule ist damit seit jeher eine integrative Schule, die bis heute täglich eine enorme Integrationsleistung erbringt, welche der Regierungsrat explizit würdigt.

Unter einer **"integrativen Schule"** versteht der Regierungsrat, entsprechend der neuen Sprachregelung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vom Februar 2025, die Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in einer Klasse der Regelschule. Alle Kinder des entsprechenden Einzugsgebiets sollen, unabhängig von ihren besonderen Bildungsbedürfnissen oder verstärkten Bildungsmaßnahmen, eine Klasse auf demselben Schulareal wie die Gleichaltrigen besuchen können. Die Regelschule bietet im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags ein integriertes Angebot an Sonderschulung an, wie etwa Lernsettings in kleineren Gruppen, zum Beispiel Lerninseln oder Klein-/Förderklassen, Einführungsklassen für Fremdsprachige, Einschulungsklassen, heilpädagogische Unterstützung, Logopädie etc. Es müssen nicht alle Kinder in der gleichen Klasse sitzen; Ziel ist jedoch eine Durchlässigkeit zwischen den Angeboten. Integrative Schule heisst, dass Kinder in der gleichen Schule unterrichtet werden, jedoch nicht

zwingend in der gleichen Klasse. Klassen für Kinder mit Schwer- und Mehrfachbehinderungen sowie stark ausgeprägten besonderen Bildungsbedürfnissen sind ebenfalls kompatibel mit dem Anspruch der integrativen Schule, solange sie sich auf dem Areal einer Regelschule befinden.

In Abgrenzung dazu ist die Sonderschule eine **"separative Schule"**, die auf bestimmte sowie stark ausgeprägte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Voraussetzung zur Aufnahme ist ein ausgewiesener Bedarf an verstärkten, sonderpädagogischen Massnahmen, welcher aufgrund eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch den kantonalen Schulpsychologischen Dienst (SPD) ermittelt und durch den Schulträger verfügt wurde, nachdem vorgängig die integrativen Möglichkeiten geprüft worden sind. Die Sonderschule ist eine von der Regelschule unabhängige Schule, welche zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert sein kann. Die Sonderschulen sind in der Regel geografisch sowie strukturell von den Regelschulen getrennt und haben oftmals eine privatrechtliche Trägerschaft. Aus diesem Grund spricht der Regierungsrat fortan nur noch von der integrativen Regel- und der separativen Sonderschule.

Aufbau regionaler, flexibler Förderangebote mit Durchlässigkeit zur Regelklasse

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Aufbau eines flächendeckenden Angebots regionaler Förderklassen auf dem Regelschulareal beziehungsweise im Sozialraum der Kinder – also in dem räumlichen Umfeld, in dem sie sich altersgemäss (selbstständig) bewegen. Das Angebot soll möglichst durchlässige Übergänge zwischen Regel- und Förderklassen aufweisen.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen, Förderangebote im Einzugsgebiet des Wohnorts der Volksschülerinnen und Volksschüler möglichst auf dem Regelschulareal anzubieten. Dies entspricht dem Aargauer Verständnis einer integrativen Schule, kann die Akzeptanz der Eltern für eine Beschulung ausserhalb der Regelklasse erhöhen und entspricht auch dem Anliegen von Gemeinden, Transportkosten minimal zu halten und für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedürfnis lange Schulwege zu vermeiden. Auch für den Regierungsrat ist das Ziel zentral, die Beschulung in Spezialsettings möglichst flexibel und durchlässig zu gestalten. Angebote, die in der Regelschule angesiedelt sind, erhöhen die Durchlässigkeit und fördern die Zusammenarbeit sowie den Know-how-Transfer zwischen den heilpädagogischen Fach- und den Regelschullehrpersonen. Eine "so kurz wie möglich, so lange wie nötig"-Praxis entspricht dem unbestrittenen Standard in der Besonderen Förderung. Die Beschulungen in Förderklassen stellen einen Schullaufbahnentscheid dar und bedürfen einer guten Klärung sowie Planung.

Forderungen entsprechen weitgehend den Arbeiten des Regierungsrats

Die Arbeiten des Regierungsrats in den letzten Jahren passen weitgehend zu den Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, die unter anderem fordern, dass der Kanton die Gemeinden beim Aufbau und Betrieb entsprechender Förderangebote unterstützt und dass ab Schuljahr 2025/26 bereits Umsetzungen starten sollen, um Erkenntnisse über eine effiziente Führung und die Ausgestaltung der Kooperation zu gewinnen. Des Weiteren fordern die Motionäre, dass bei der Förderung und Zuweisung zu solchen Angeboten eine interdisziplinäre Kooperation und Unterstützung unter Beteiligung der Eltern und unter Beizug der Fachpersonen (zum Beispiel SPD, KJPD¹, Fachärzte, behinderungsspezifische Beratungen) erfolgen soll.

Einige dieser Forderungen entsprechen Stossrichtungen und Massnahmen, die bereits in die Wege geleitet wurden:

¹ Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPD) der Psychiatrischen Dienste Aargau (PDAG)

Umsetzung ab Schuljahr 2025/26: Wie in der (25.143) Motion dargelegt, besteht in der Schnittstelle Regel- und Sonderschule Handlungsbedarf. Daher werden ab dem Schuljahr 2025/26 erste sogenannte "Spezialklassen" im Sinne der von den Motionärinnen und Motionären beschriebenen regionalen Förderklassen geführt werden. Zudem wird die bereits seit über zehn Jahren existierende "Regionale Spezialklasse (RSK)" für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche in Baden der aktuellen Ausgangslage angepasst und gemäss den heutigen Möglichkeiten optimiert. Durch beide Massnahmen können wertvolle Erfahrungen gesammelt und darauf aufbauend ein flächendeckendes Ausrollen vorbereitet werden.

Unterstützung durch den Kanton: Die Intensivierung der Begleitung und Unterstützung von Schulen ist ein bedeutendes Handlungsfeld² der Abteilung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport. Dazu gehört es auch, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Schulen die regionale Zusammenarbeit³ pflegen, ihr Fachwissen teilen und Synergien bei der Schulentwicklung nutzen können.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit: Der Regierungsrat unterstützt die interdisziplinäre Ausrichtung der Förderangebote. So war beispielsweise im Konzept der RSK eine Einbindung der Psychiatrie und Psychologie sowie der Sozialarbeit/Sozialpädagogik vorgesehen. Dieser Aspekt wird ab Sommer 2025 gestärkt.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die künftige Finanzierung weiterer Angebote im Schnittbereich Regel-/Sonderschule wie Spezialklassen für Kinder mit Sonderschulbedarf muss vertieft geprüft werden, damit Fehlanreize vermieden werden können. Dazu soll ein noch zu erarbeitendes Konzept zur Besonderen Förderung darlegen, wie die beiden Systeme Regel- und Sonderschule inhaltlich und finanziell noch besser aufeinander abzustimmen sind.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung der vorliegenden Motion würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Das neue Volksschulgesetz, dessen Inkraftsetzung per 1. August 2026 geplant ist, würde gemäss aktuellem Stand der Beratung die erforderliche gesetzliche Grundlage darstellen, um im Rahmen der anschliessenden Verordnungsrevisionen den entsprechenden Regulierungsraum für die detaillierte Ausgestaltung von Förderklassen zu schaffen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'058.–.

Regierungsrat Aargau

² Die Handlungsfelder Volksschule wurden im Jahr 2024 erstmals veröffentlicht und haben zum Ziel die die Funktion, Qualität und Tragfähigkeit der Regelschulen sicherzustellen: www.schulen-aargau.ch / Regelschule / Projekte & Handlungsfelder / [Handlungsfelder](#)

³ vgl. Entwicklungsleitbild des Regierungsrats 2025-2034: www.ag.ch / Regierungsrat / Strategie / Entwicklungsleitbild / Stossrichtungen / [Gesellschaft](#)